



Richtlinie [2] BAV

zu Artikel 17 des Bundesgesetzes über
Seilbahnen zur Personenbeförderung vom
23. Juni 2006 (SebG, SR 743.01)

Anforderungen an die Gesuchs- dokumentation "Betriebsbewilli- gung" bei Seilbahnen

(RL Erteilung der Betriebsbewilligung)

Januar 2018

Herausgeber

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern
Abteilungen Infrastruktur und Sicherheit

Verteiler:

Veröffentlichung auf der BAV-Internetseite
(www.bav.admin.ch)

Verfügbare Sprachen:

Deutsch (Original)
Französisch
Italienisch

Inkrafttreten:

1. Januar 2018

Bundesamt für Verkehr



Anna Barbara Remund, Vizedirektorin
Abteilung Infrastruktur



Dr. Rudolf Sperlich, Vizedirektor
Abteilung Sicherheit

Ausgaben / Änderungsgeschichte

Referenz/Aktenzeichen: BAV-412.00-00075/00005/00010

Version	Datum	Ersteller	Änderungshinweise	Status ¹
V 1.00	31.03.2017	Bundesamt für Verkehr BAV	Totalrevision BAV-Merkblatt 2	in Kraft
V 2.0	01.01.2018	Bundesamt für Verkehr BAV	Teilrevision aufgrund Stabilisierungsprogramm 2017-2019 und neuer EU-Seilbahnverordnung	

¹ Dokumentstatus; vorgesehen sind: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / abgelöst

INHALTSVERZEICHNIS

Ziele des BAV und Zweck der Richtlinie	4
Aufbau der Richtlinie	4
I. Vorbemerkungen und formelle Anforderungen an das Gesuch	4
A. Einleitung	4
1. Bisherige Richtlinie [2]	4
2. Rechtliche Grundlagen.....	4
3. Gegenstand und Inhalt der Betriebsbewilligung	4
4. Anforderungen an die Unterlagen / an den Sicherheitsnachweis	5
5. Verantwortung des Gesuchstellers	5
6. Zeitpunkt der Einreichung der Gesuchsunterlagen / des Sicherheitsnachweises....	6
7. Prüfung des BAV der Gesuchsunterlagen / Zwischenresultat	7
8. Prüfungen auf der Anlage	7
9. Umbau von bestehenden Anlagen: Wiedererteilung der Betriebsbewilligung	7
B. Formelle Vorgaben an die einzureichenden Unterlagen	8
10. Anzahl der einzureichenden Unterlagen	8
11. Nachzureichende Unterlagen im laufenden Verfahren	8
II. Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung und materielle Vorgaben an die Gesuchsunterlagen	9
A. Voraussetzungen	9
B. Sicherheitsnachweis (Art. 26 ff. und Anh. 3 SebV)	10
Anhang 1: Bezeichnungsregeln für elektronische Dokumentation	13

Ziele des BAV und Zweck der Richtlinie

Die Gesuchsteller und das BAV sind darauf angewiesen, dass die Genehmigungs- bzw. Bewilligungsverfahren möglichst rasch und reibungslos ablaufen. Die Richtlinien 1 bis 3 haben zum Ziel, den Gesuchstellern die Anforderungen an die Antragsdossiers, die Rahmenbedingungen und die Vorgehenspraxis des BAV transparent und nachvollziehbar aufzuzeigen, damit Nachforderungen und Ergänzungen während den Verfahren vermieden werden können.

Das BAV beurteilt und bearbeitet die Gesuche entsprechend dieser Richtlinien. Sie bieten den Gesuchstellern folgende Unterstützung:

- Transparenz und Rechtssicherheit
- einheitliche und sachgerechte Anwendung der Vorschriften (Gesetzesbestimmungen und Normen)
- unbestimmte (Rechts-)Begriffe werden konkretisiert
- die Bewilligungspraxis des BAV wird aufgezeigt

Von den Angaben in der Richtlinie darf der Gesuchsteller abweichen, sofern der Nachweis erbracht wird, dass die Sicherheit oder die Anforderungen anderer Vorschriften gewährleistet sind.

Die Richtlinien schaffen kein neues Recht, sondern beschreiben die bestehende Praxis. Sie werden bei Bedarf aktualisiert. Bei jeder Überarbeitung werden die Branche und die betroffenen Bundesämter in geeigneter Weise einbezogen.

Aufbau der Richtlinie

Unter **Ziffer I.** sind für die Erteilung der Betriebsbewilligung die einleitenden Bemerkungen (**Kapitel A**) sowie die weiteren formellen Vorgaben an die erforderlichen Gesuchsunterlagen (**Kapitel B**) aufgeführt.

Unter **Ziffern II.** sind die Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebsbewilligung sowie die spezifischen Eingabeunterlagen aufgeführt.

I. Vorbemerkungen und formelle Anforderungen an das Gesuch

A. Einleitung

1. Bisherige Richtlinie [2]

Die Richtlinie 2 vom März 2017 wurde aufgrund des Stabilisierungsprogramms des Bundes 2017-2019 sowie der neuen EU-Seilbahnverordnung revidiert.

2. Rechtliche Grundlagen

Die geltenden Rechtsgrundlagen werden der Richtlinie [1] „Richtlinie Plangenehmigung und Konzession“ aufgelistet (vgl. RL 1 B./Ziff. 7 - 13).

Zu beachten bleiben weiter der Entscheid des BAV über die Erteilung der Konzession und der Plangenehmigung (inkl. bau- und umweltrechtliche sowie technische Auflagen) sowie allfällige weitere Entscheide des BAV (z.B. zu Projektänderungen).

3. Gegenstand und Inhalt der Betriebsbewilligung

Der Betrieb einer eidgenössisch konzessionierten Seilbahn bedarf einer Betriebsbewilligung (Art. 17 Abs. 1 SebG). Mit der Betriebsbewilligung wird der antragsstellenden

Unternehmung (i.d.R. Konzessionsinhaberin, oder einer von ihr mittels Betriebsvertrag beauftragten Unternehmung) der Betrieb dieser Seilbahnanlage gestattet.

Die Betriebsbewilligung wird in der Regel unbefristet bis zum Ablauf der mit der Plangenehmigung erteilten Konzession erteilt (Art. 3 Abs. 5 SebG wurde aufgehoben, Art. 17 Abs. 4 SebG wurde angepasst). Die Betriebsbewilligung fällt dahin, wenn die Konzession erlischt.

Mit der Betriebsbewilligung werden einerseits die relevanten technischen Anlagendaten festgelegt. Dabei handelt es sich in Abhängigkeit des Anlagentyps um Angaben über die maximale Förderleistung (Anfangs- oder Endausbau), die Grösse der Transporteinheit, bei Sesselbahnen über den Klemmentyp (kuppelbar oder fix), über die maximale Geschwindigkeit, etc..

Andererseits werden in der Betriebsbewilligung besondere Betriebszustände bewilligt, wie z.B. Betrieb bei Dunkelheit (Nachtfahrten), Konvoi-Betrieb, Mischbetrieb, Talfahrten, verschiedene Bestückungsgrade, Transport von Geräten, etc., wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. In der Betriebsbewilligung werden Auflagen und bei Bedarf weitere technische Einschränkungen aufgeführt (z.B. Einschränkungen in betrieblicher Hinsicht zur Reduktion von Lärmimmissionen).

4. Anforderungen an die Unterlagen / an den Sicherheitsnachweis

Auf der Grundlage von Art. 17 SebG sowie von Art. 26 SebV konkretisiert die vorliegende Richtlinie den Umfang und Inhalt eines Betriebsbewilligungsgesuches für ein Seilbahnprojekt.

Die Gesuchsunterlagen und der vorgelegte Sicherheitsnachweis (Art. 17 Abs. 3 SebG, Art. 26 ff. SebV und Anh. 3 SebV) müssen es dem BAV als Bewilligungsbehörde ermöglichen, zu beurteilen, ob die Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebsbewilligung erfüllt sind (Art. 3 und Art. 17 SebG). Dabei ist der Sicherheitsnachweis zentral für die Beurteilung, ob die Seilbahn den grundlegenden Anforderungen und den übrigen Vorschriften entspricht.

Zum Zeitpunkt der Eingabe in der Hauptsache (siehe Ziff. 5 nachstehend) liegen naturgemäss gewisse Bestandteile des Nachweises noch nicht vor (z.B. Inbetriebsetzungsprotokoll, Bericht über die erfolgreiche Betriebserprobung). Eine entsprechende Bemerkung, dass diese Dokumente zu einem definierten Zeitpunkt nachgeliefert werden, wird in einem solchen Fall erwartet.

Die in der Richtlinie [1] „RL Plangenehmigung und Konzession“ gemachten Angaben zu den einzureichenden Gesuchsunterlagen gelten auch hier (siehe dort unter C./Ziff. 21. - 25, 27., 29., 30., 31., 32. und 35.).

5. Verantwortung des Gestalters

Der Gestalter ist dafür verantwortlich, dass die notwendigen Unterlagen in inhaltlicher, qualitativer und quantitativer Hinsicht den Anforderungen genügen. Dies ist am ehesten dann gewährleistet, wenn sie sich an die Grundsätze und Vorgaben dieser Richtlinie hält.

Der Gestalter tritt gegenüber dem BAV als Ansprechpartner auf. Alle zur Erteilung der Betriebsbewilligung gehörenden Unterlagen sind deshalb von ihm (bzw. deren Bevollmächtigten) einzureichen. Werden Unterlagen durch einen von ihm bevollmächtigten Stellvertreter eingereicht, hat sie sicherzustellen, dass sie über diese Eingabe in

Kenntnis gesetzt wird. Es obliegt dem Gesuchsteller, bezüglich der Gesuchsdokumentation stets in Kenntnis zum Verfahrensstand zu sein.

6. Zeitpunkt der Einreichung der Gesuchsunterlagen / des Sicherheitsnachweises

In der SebV sind keine Termine für das Einreichen der Gesuchsunterlagen und des Sicherheitsnachweises vorgeschrieben. Das BAV benötigt für seine Prüfungen ausreichend Zeit (in der Regel 5 Wochen). Es wird daher notwendig, die Gesuchsunterlagen nach Art. 17 SebG und der Sicherheitsnachweis (mit Ausnahmen einzelner Unterlagen, siehe nachstehend sowie Ziff. 8) **mindestens 5 Wochen** vor der geplanten Betriebsaufnahme einzureichen. Der Nachweis kann dem Amt dabei auch in Einzelteilen, je nach Projektfortschritt, vorgelegt werden.

Der Bearbeitungsaufwand für die Pläne, Berechnungen und Sachverständigenberichte ist etwas grösser, weshalb diese Unterlagen **in jedem Fall 6 Wochen** vor der geplanten Betriebsaufnahme benötigt werden. Bis dahin sollten auch der Betriebstauglichkeitsnachweis und die Konformitätserklärungen für die Infrastruktur sowie sämtliche nachgeführten und ergänzten Grundlagendokumente des Bauprojekts (Sicherheitsbericht, Konzepte, Gutachten, Nutzungsvereinbarung und Projektbasis) eingereicht werden. Nur so kann der knappe Zeitplan eingehalten werden.

Diese terminlichen Vorgaben werden in der Regel als Auflagen in die Plangenehmigung aufgenommen. In jedem Fall gilt es für den Sicherheitsnachweis folgende zeitliche Angaben bei einer gestaffelten Eingabe resp. der naturgemäss bedingten späteren Eingabe zu beachten:

- **spätestens 2 Arbeitstage vor dem Beginn der Prüfungen an der Anlage des BAV:**
 - Bestätigung der Bereitschaft für die Prüfungen auf der Anlage (Ziff. 5.5 der Norm SN EN 1709:2015)²;
 - Bericht über erfolgreiche Erprobung der Anlage (Inbetriebnahmeprotokoll des Herstellers), evtl. ohne Bericht über den Probetrieb (siehe hierzu nachstehend)

- **spätestens 2 Arbeitstage vor der gewünschten Betriebsaufnahme der Anlage:**
 - Nachweis über die Personalinstruktion;
 - ev. Bericht über den Probetrieb;
 - Bestätigung, dass die vor der Betriebsaufnahme zu erledigenden Auflagen in den Auflagenlisten aus den Fachbereichen (Prüfungen auf der Anlage) erfüllt sind;
 - Nachweis der Einhaltung der höchstzulässigen Bergungszeit;
 - Vor der ersten Betriebsaufnahme und nach wesentlichen, die Arbeitssicherheit betreffenden Änderungen: Nachweis einer Prüfung auf arbeitssicheren Zustand der Anlage einer sachverständigen Person (z.B. SUVA).

Wir empfehlen für die Durchführung der Prüfungen des BAV an der Anlage und das Ausstellen der Betriebsbewilligung im Bauprogramm mindestens 12 Arbeitstage im Voraus zur geplanten Betriebsaufnahme einzuplanen.

² Siehe hierzu entsprechendes Formular „Bestätigung der Bereitschaft für Prüfungen auf der Anlage“, download unter: <https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/themen/alphabetische-themenliste/formulare/seilbahnen.html>

7. Prüfung des BAV der Gesuchsunterlagen / Zwischenresultat

Die Prüfung des BAV sämtlicher Unterlagen, die für die Erteilung der Betriebsbewilligung erforderlich sind, erfolgt risikoorientiert auf der Grundlage von Sicherheitsgutachten und Stichproben (Art. 17 Abs. 2 SebG und Art 33 SebV).

Nach Eingang der Gesuchsunterlagen und des Sicherheitsnachweises überprüft das BAV die Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität und teilt der Gesuchsteller in der Regel innert 14 Tagen den Bedarf an Ergänzungen und Bereinigungen der Unterlagen im Sinne eines Zwischenresultats mit.

Auf der Grundlage der ergänzten Unterlagen resp. eines vollständigen Sicherheitsnachweises wird das BAV die abschliessende Prüfung sowie die Prüfungen auf der Anlage vornehmen. Diese Prüfungen bilden die Voraussetzung für die Erteilung der Betriebsbewilligung. Das BAV kann Wunschtermine für die Betriebsaufnahme nur berücksichtigen, wenn die Bestätigung der Bereitschaft für die Prüfung auf der Anlage rechtzeitig erstellt ist und die übrigen Voraussetzungen nach Art. 17 Abs. 3 SebG für die Erteilung der Betriebsbewilligung erfüllt sind.

8. Prüfungen auf der Anlage

Die Beurteilung vor Ort (Prüfungen auf der Anlage) kann durchgeführt werden, sofern die Seilbahn abnahmebereit ist. Die Bereitschaft für die Prüfung auf der Anlage ist nach Ziffer 5.5 der SN EN 1709:2015 erst dann gegeben, wenn die unter Ziffer 5.1 und 5.2 dieser Norm angeführten Pläne und Nachweise vorliegen, die Erprobung (Ziff. 5.3) abgeschlossen ist und dem BAV die Unterlagen abgegeben worden sind (Ziff. 5.4). Ausserdem müssen vor Beginn der Prüfung an der Anlage ein Entwurf der Betriebsvorschrift (nach Ziff. 5.1, SN EN 12397:2017), das nachgeführte Betriebs- und Bergungskonzept sowie der Bericht betreffend Arbeitssicherheit³ abgegeben werden. In terminlicher Hinsicht sind die Angaben nach Ziff. 6 vorstehend massgebend.

Die Voraussetzungen für die Bereitschaft für die Prüfung auf der Anlage und deren Meldung an das BAV (siehe dazu Fussnote 2) im Hinblick auf die durchzuführenden Prüfungen an der Anlage wird mittels Auflage in der Plangenehmigung sichergestellt. Stellt das BAV vor Ort fest, dass die Prüfungen mangels Bereitschaft für die Prüfung auf der Anlage– trotz gegenteiliger Meldung des Unternehmens – nicht möglich sind, werden die Prüfungen abgebrochen oder nicht durchgeführt. In der Folge müssen neue Termine für die Prüfungen festgelegt werden.

9. Umbau von bestehenden Anlagen: Wiedererteilung der Betriebsbewilligung

Die vorstehenden Angaben gelten – in der Regel – ebenfalls für die Eingabe von Unterlagen für die Wiedererteilung einer Betriebsbewilligung nach erfolgtem Umbau einer bestehenden Seilbahnanlage (Art. 36 SebV, BAV-Richtlinie [4]).

Die zum Sicherheitsnachweis einzureichenden Unterlagen richten sich nach den in Anhang 3 SebV genannten Dokumenten zu den Elementen, welche vom Umbau tangiert sind (inkl. Schnittstellen). Die notwendigen Angaben über Gegenstand, Umfang und Tiefe der Überprüfung sowie der anwendbaren Vorschriften sind in der BAV-Richtlinie [4] zu finden.

³ Ziff. 5.3.3 der Norm SN EN 1709: Vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen, die Arbeitssicherheit betreffenden Änderungen ist die Anlage von einer betriebsunabhängigen, sachverständigen Person auf arbeitssicheren Zustand prüfen zu lassen. Ein Bericht über diese Prüfung ist im Sicherheitsnachweis beizulegen.

B. Formelle Vorgaben an die einzureichenden Unterlagen

kursive Texte = Kommentar / Hinweise

10. Anzahl der einzureichenden Unterlagen

10.1 Die erforderlichen Unterlagen nach Ziff. II müssen in dreifacher Ausführung in Papierform eingereicht werden.

Die erforderlichen Unterlagen nach Ziff. II Punkt B./6. (Ausführungspläne sowie Tragsicherheits-, Ermüdungssicherheits- und Gebrauchstauglichkeitsnachweise der sicherheitsrelevanten Bauteile der Infrastruktur) können in einfacher Ausführung in Papierform eingereicht werden.

10.2 Sie können ebenfalls wie folgt eingereicht werden: einfach in Papierform und in elektronischer Form mit einem entsprechender Datenträger (CD) im portable document Format (PDF). Pläne, die grösser als A3 sind, sind in jedem Fall in Papierform (in dreifacher Ausführung) einzureichen. Die Bezeichnung für die Bezeichnung der elektronisch eingereichten Gesuchsunterlagen wird im Anhang 1 beschrieben.

11. Nachzureichende Unterlagen im laufenden Verfahren

Ergibt sich während des laufenden Verfahrens ein Bedarf an ergänzenden oder zu überarbeitenden Unterlagen gibt das BAV jeweils die Form (Papier- oder elektronische Eingabe [CD oder E-Mail]) und die Anzahl der Eingaben bekannt. Die nachzureichenden Unterlagen müssen mit Index/Versionsnummer und Datum der Erstellung/Prüfung/Freigabe versehen werden und das Inhaltsverzeichnis muss angepasst werden.

Die Unterlagen für die Erteilung der Betriebsbewilligung sind dem BAV, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern, einzureichen resp. im laufenden Verfahren dem zuständigen Sachbearbeiter der erwähnten Sektion elektronisch zu übermitteln.

Grundlegende Dokumente werden vom Gesuchsteller und/oder vom Projektanten/Gutachter/Sachverständigen erstellt resp. unterzeichnet (Betriebsbewilligungsgesuch, Projektbasis und Nutzungsvereinbarung, Betriebs- und Bergungskonzept, Bergungsplan, Dokumentation zu den umgesetzten Massnahmen aus dem Sicherheitsbericht, Bericht über die Erprobung, Sachverständigenberichte, Nachweis der vorschriftskonformen Ausführung, Nachweis der ausreichenden Haftpflichtversicherung).

Unterschrift der Dokumente	Ge-such-steller	Pro-jektin-geni-eur	Her-steller	SV
Betriebsbewilligungsgesuch	X			
Nutzungsvereinbarung	X	X	X	
Projektbasis		X	X	
Betriebskonzept	X			
Bergungskonzept	X			
Dokumentation zu den umgesetzten Massnahmen aus Sicherheitsbericht	X	X	X	
Dokumentation der Umsetzung der Auflagen aus Plangenehmigung	X		X	

Unterschrift der Dokumente	Ge- such- steller	Pro- jektin- geni- eur	Her- steller	SV
Bericht über die Erprobung	X		X	
Sachverständigenberichte				X
Nachweis der vorschriftskonformen Ausführung	X	X	X	
Nachweis der Haftpflichtversicherung	X			
Bestätigung der Bereitschaft Prüfung an der Anlage	X		X	
Bestätigung betreffend Personalinstruktion	X			

II. Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung und materielle Vorgaben an die Gesuchsunterlagen

kursive Texte = Kommentar

A. Voraussetzungen

Die Betriebsbewilligung wird erteilt, sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 17 Abs. 3 SebG):

- der Sicherheitsnachweis ist erbracht und die erforderlichen Sicherheitsgutachten liegen vor;
Siehe hierzu Art. 26 ff. und Anh. 3 SebV.
- die Anlage so wie sie ausgeführt ist, entspricht den grundlegenden Anforderungen sowie den übrigen massgebenden Vorschriften;
Siehe hierzu Art. 5 SebG, Art. 5 SebV, Art. 3 Abs. 3 SebG und Art. 9 Abs. 3 Bst. a SebG (z.B. Vorgaben nach BehiG, zum Brandschutz oder zur Arbeitssicherheit).
- die für die Betriebsaufnahme relevanten und terminierten Auflagen aus Plangenehmigung und Konzession sind erfüllt;
Es sind sämtliche technischen Auflagen sowie die in umweltrechtlicher Sicht terminierten Auflagen aus der Plangenehmigung und allfällig terminierte Auflagen aus der Konzession massgebend.
- ein Versicherungsnachweis liegt vor und
Siehe hierzu Art. 21 SebG.
- die Betriebs- und Instandhaltungsorganisation, die Bergungsorganisation sowie das ausgebildete Personal sind vorhanden.
Siehe hierzu Art. 3 Abs. 4 SebG, Art. 41, 44, 45 - 47a und 52a SebV.

B. Sicherheitsnachweis (Art. 26 ff. und Anh. 3 SebV)

Es werden folgende Unterlagen – zusammengestellt in einem Dossier mit entsprechenden Nummerierung resp. Abgriffen – eingereicht (sog. Sicherheitsnachweis, Art. 26 SebV):

1. Betriebsbewilligungsgesuch

Im Gesuch werden aufgeführt:

- *Name, Sitz, Adresse des Gesuchstellers; für Rückfragen Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse,*
- *bei abweichendem Unternehmen zur Konzessionsinhaberin: Betriebsvertrag zwischen Betriebsunternehmen und Konzessionärin (Art. 23a SebV),*
- *betroffene Seilbahnanlage,*
- *geplante Inbetriebnahme,*
- *vorgesehene Termine für die Prüfungen des BAV auf der Anlage,*
- *ggf. Plan für eine gestaffelte Gesuchseinreichung).*

2. Nachgeführte Projektbasis sowie Nutzungsvereinbarung

3. Nachgeführtes Betriebs- und Bergungskonzept sowie den Bergungsplan mit dem Nachweis der Einhaltung der höchstzulässigen Bergungszeit

Im Betriebskonzept sollen auch die Anforderungen und/oder Einschränkungen, die aus den verschiedenen Umweltgutachten hervorgehen, integriert werden (z.B. Überwachung der Schneehöhe auf Dächern und/oder gegen Stützen, keine Betriebseröffnung/Betriebseinstellung wegen Lawinengefahr, usw.).

Der Nachweis über die Umsetzbarkeit des Bergekonzepts sowie über die Einhaltung der maximalen Bergezeit muss folgende Angaben beinhalten:

- *Die vorgelegten Dokumente Bergekonzept und Bergeplan können auf der konkreten Anlage umgesetzt werden;*
- *die Anlage ist derart ausgerüstet, dass die Bergung sicher durchgeführt werden kann;*
- *für Schwierigkeiten, die möglicherweise während der Bergung auftreten könnten, sind Massnahmen evaluiert und festgelegt worden;*
- *die im Bergeplan vorgesehene Bergezeit ist eingehalten.*

4. Dokumentation über die Umsetzung der geplanten Massnahmen des Sicherheitsberichts

Bei Projekt- oder Nutzungsänderungen sind auch die allenfalls betroffenen Gutachten zu den Umwelteinflüssen von den Erstellern in nachgeführter Form vorzulegen.

5. Dokumentation über die Umsetzung der Auflagen aus der Plangenehmigungsverfügung

Diese Dokumentation hat in Form einer Auflistung zu erfolgen. Dabei sind zwei Auflistungen (Auflagen-Nr., Text, Erledigungsstatus, Verweis auf Bestätigung BAV bei bereits erledigten Auflagen) beizulegen: Einerseits eine Liste über den

Vollzug sämtlicher technischen Auflagen aus der Plangenehmigung, andererseits eine weitere Liste über den Vollzug sämtlicher bau- und umweltrechtlichen Auflagen, die vor der Betriebsaufnahme zu erledigen waren.

Wird mit der Eingabe des Sicherheitsnachweises der Vollzug von Auflagen bestätigt, ist in der Auflistung zu referenzieren, wo die entsprechenden Unterlagen im Gesuch abgelegt sind.

6. Ausführungspläne sowie Tragsicherheits-, Ermüdungssicherheits- und Gebrauchstauglichkeitsnachweise der sicherheitsrelevanten Bauteile der Infrastruktur

Die Pläne und Nachweise beziehen sich auf die Tragstrukturen, deren Versagen eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben zur Folge haben kann.

7. Gegenüberstellung der Auslegungsparameter der Teilsysteme mit den spezifischen Anforderungen und Gegebenheiten der konkreten Anlage (Anhang 3 Ziff. 7 SebV)

Die Gegenüberstellung muss für alle Teilsysteme sämtliche Parameter des Nutzungsbereiches umfassen und die Werte aus den Konformitätsbescheinigungen mit denen auf der aktuellen Anlage tatsächlich auftretenden Werten vergleichen.

8. Unterlagen, welche die Überprüfung der Schnittstellen zwischen den Teilsystemen sowie zwischen den Teilsystemen und der Infrastruktur erlauben

9. Bericht über die Erprobung

10. Bezeichnung des technischen Leiters/der technischen Leiterin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin sowie Nachweis über deren ausreichend erfolgte Instruktion durch eine dafür geeignete Person

11. Eine gebrauchsfähige, vollständige Betriebsanleitung (Art. 52a Abs. 2 Bst d SebV) in allen Fachbereichen sowie Vorlage für die Dokumentation für die periodischen Instandhaltungs-, Prüf- und Überwachungsarbeiten

Die Betriebsanleitung darf vorerst in einer provisorischen Version (mit entsprechender Bekanntgabe der Eingabe der definitiven Version) sowie in elektronischer Form übermittelt werden.

12. Konformitätsbescheinigungen (Art. 28 SebV)

13. Sachverständigenberichte (Art. 29 SebV)

Die Sachverständigen prüfen vor Baubeginn insbesondere die Nutzungsvereinbarung und die Projektbasis, ferner die Bauteile der Infrastruktur, bevor sie jeweils erstellt werden. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind in den Schlussberichten⁴ der Sachverständigen zusammenzufassen.

⁴ Siehe hierzu: Vorgaben in der Sachverständigen-Richtlinie für Seilbahnen vom 1. Februar 2002, einsehbar unter: www.bav.admin.ch, Rechtliches, Richtlinien, Seilbahn, Sachverständigen-Richtlinie. Diese ist sinngemäss auch für die Sachverständigen zur Prüfung der Seilrechnung anwendbar. Die Richtlinie wird derzeit überarbeitet und soll als Richtlinie über die unabhängigen Prüfstellen bei Seilbahnen (RL-UP SB) publiziert werden.

14. Nachweis der vorschriftskonformen Ausführung (Art. 30 Abs. 1 Bst. a SebV)

Dieser Nachweis muss vom Betreiber/Gesuchsteller ausgestellt werden. Damit bestätigt er auf Basis der Konformitätsbestätigungen seiner Lieferanten, dass die gesamte Anlage nach den anwendbaren Vorschriften erstellt worden ist. Dazu gehört auch die Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit den eingereichten Unterlagen (Konformitätserklärung) sowie der Betriebstauglichkeitsnachweis (Art. 30 Abs. 1 Bst. b SebV) d.h. Prüfung und Probetrieb der einzelnen Bauteile, ihrer Funktion, ihres Zusammenwirkens untereinander und mit dem örtlichen Umfeld.

weitere Unterlagen

15. Bestätigung über den Vollzug der vor der Betriebsaufnahme zu erledigenden Auflagen (Prüfungen auf der Anlage) unter Vorlage der visierten Auflagenlisten (sofern angezeigt inkl. Nachweisunterlagen)

16. Nachweis der genügenden Versicherung gegen die Folgen der Haftpflicht (Artikel 21 SebG)

17. Unterlagen zum Vollzug von bau- und umweltrechtlichen Auflagen aus der Plangenehmigung und von Auflagen aus der Konzession

- *z.B. Fertigstellungsanzeigen zu den Stromversorgungsanlagen zu Händen des Eidg. Starkstrominspektorats ESTI;*
- *bei Seilbahnen als Luftfahrthindernisse: Fotodokumentation über die vorgenommenen Markierungen zu Händen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt BAZL;*
- *bei Anlagen, die behindertenkonform zu erstellen sind: detaillierter Nachweis über die behindertenkonforme Ausführungen;*
- *Nachweis der Umsetzung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit zu Händen der eidg. Arbeitsinspektion (SECO);*
- *andere, umwelt- oder baurechtliche Auflagen, die vor der Erteilung der Betriebsbewilligung zu erledigen sind.*

Anhang 1: Bezeichnungsregeln für elektronische Dokumentation

An dieser Stelle sind die Angaben inkl. eines Beispiels für die erforderliche Bezeichnung der elektronischen Dokumentation der Gesuchsunterlagen (siehe unter I./10.2) aufgeführt.

- Nummerierung und Kapitel der Dokumentation haben sich auf jene/jenes in der Richtlinie [2] zu beziehen,
- Keine weiteren Unterverzeichnisse in der Struktur,
- Dateiname ist wie folgt zu generieren:
 - BAV-Anlagennummer
 - Kapitelnummer gemäss Richtlinie 2
 - Dokumentenname wie Haupttitel in der Richtlinie unter Kap. II/B. Ziff. 1 - 18
 - Änderungsindex (z.B. rev. A, index b, Datum)
- Das Bindeglied zwischen den Elementen ist frei wählbar (z.B. _, -, Leerzeichen),
- Bei angepassten Dokumenten hat der Dateiname gleich zu lauten wie die vorherige Version (Ausnahme Index und Datum),
- Kapitel dürfen ohne Inhalt sein, sofern das Projekt vom Inhalt des Kapitels nicht betroffen ist (entsprechend ist dies zu vermerken).

Beispiel (nicht abschliessend):

73.000_01_Betriebsbewilligungsgesuch 20150701

73.000_02_Nutzungsvereinbarung rev 3.0

73.000_02_Projektbasis 20150612

73.000_03_Bergungskonzept rev 1.3

73.000_03_Bergungsplan rev 2.5

73.000_03_Betriebskonzept rev 2.0

73.000_04_Umsetzung der geplanten Massnahmen des Sicherheitsberichts 20150410

...